

RICHTLINIEN

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (TgS)

Für Schulbehörden, Schulleitungen und Leitungen Tagesstrukturen

1 Zweck

Die Richtlinien beschreiben die Vorgaben, welche Gemeinden bzw. Betreuungseinrichtungen für die Umsetzung von TgS zwingend einhalten müssen. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen. Grundlage dazu bildet das *Gesetz über die Volksschulbildung* [SRL Nr. 400a](#) und die *Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung* [SRL Nr. 405](#).

2 Angebot

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die Betreuungselemente (I, II, III und IV der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen während der Schulzeiten anzubieten¹. [SRL Nr. 405 - § 14](#)

Die Durchführung der vier Elemente erfolgt nach vorheriger Bedarfserhebung². Angebote für die Betreuung während der Schulferienzeiten sind freiwillige Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden können die Angebote selbst oder mit anderen Gemeinden erbringen oder durch Private erbringen lassen. Wenn Gemeinden die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen ganz oder teilweise durch Private umsetzen lassen, muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststelle Volksschulbildung stellt eine Leistungsvereinbarung als Muster zur Verfügung. [Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen: Pädagogisches Konzept](#)

3 Konzept

Die Leistungserbringer (Gemeinden oder externe Anbietende) verfügen über ein Konzept, welches aus einem pädagogischen und einem betrieblichen Teil besteht.

Vorlage: [Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen: Pädagogisches Konzept](#)

Das pädagogische Konzept beschreibt die Ziele, die sozialpädagogischen Grundsätze und die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese berücksichtigen die fachlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.

Der betriebliche Teil des Konzepts gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit, die Ernährung und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

¹ BE I: Ankunftszeit vor dem Unterricht am Morgen; BE II: Mittagsverpflegung, Ruhe- & Bewegungszeit; BE III: Früh-Nachmittags-Betr.; BE IV: Spät-Nachmittags-Betr.

² Es gibt keine nötige Mindestanzahl an Kindern für ein Angebot. Besteht für ein Kind Bedarf, muss ein Angebot bereitgestellt werden.

4 Betreuungsschlüssel

Der empfohlene Betreuungsschlüssel gibt an, wie viele Kinder durchschnittlich von einer Betreuungsperson betreut werden. Die folgenden Bandbreiten für Betreuungsschlüssel der entsprechenden Zyklen sind empfohlene Grössen.³

Nur Betreuungspersonen können dem Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Unterstützungspersonen wie Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende im ersten und zweiten Lehrjahr oder Zivildienstleistende gelten nicht als Betreuungspersonal und werden im Betreuungsschlüssel nicht berücksichtigt.

Der fallweise erhöhte Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen der integrativen Sonderschulung (mit entsprechender Verfügung) wird im Betreuungsschlüssel berücksichtigt, indem die untere Bandbreite für die Gruppengrösse angewendet wird.

Empfehlungen:

Im Alter von 4 – 8 Jahren (Zyklus 1):	9 – 12 Kinder pro Betreuungsperson
Im Alter von 8 – 12 Jahren (Zyklus 2):	11 – 14 Kinder pro Betreuungsperson
Im Alter ab 12 Jahren (Zyklus 3):	13 – 16 Kinder pro Betreuungsperson

5 Personal

Anstellung und Besoldung

Die Personaladministration kann über die Gemeinde (Personalreglement der Gemeinde) erfolgen. Sie ist jedoch auch kostenpflichtig durch die Dienststelle Personal möglich (Personalrecht Kanton).

In den Betreuungselementen III und IV (mit Hausaufgaben-Betreuung) können Betreuungspersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Dabei gilt, dass Lehrpersonen, welche bereits im Schuldienst der Gemeinde angestellt sind, ihre Besoldungseinreihung und -einstufung behalten, sofern ihr Pensum in den Tagesstrukturen maximal 20 Prozent beträgt. Sie werden von der Dienststelle Personal administriert. Eine Lektion entspricht 65 Arbeitsstunden in den Betreuungselementen.

Personalführung

Für jede Anstellungsart verfügen die Schulen über entsprechende Stellenbeschriebe, welche Auskunft über Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Stellvertretungen geben.

Stellenplan

Jedes Angebot verfügt über einen Stellenplan. Nebst den Pensen für die Betreuungspersonen sind dabei auch Stellenprozente für die Leitung (inkl. Schulleitung), die Administration und je nach Verpflegungskonzept auch für die Hauswirtschaft zu berücksichtigen.

6 Elternbeiträge

Elternbeiträge sind einkommensabhängig zu gestalten. Weil sie als Gebühren gelten, dürfen sie im Einzelfall höchstens kostendeckend sein. Im Sinne einer rechtsgleichen Praxis fliesst - anstelle des tatsächlich bezogenen Elternbeitrages - ein statistisch ermittelter Ersatzwert in der Höhe von 25 % der anrechenbaren Betriebskosten in die Berechnung des Kantonsbeitrages ein. Es ist den Gemeinden jedoch freigestellt, die Elternbeiträge weiterhin bis maximal 30 Prozent festzulegen.

³ Die Angaben stützen sich auf die [Empfehlungen der SODK/EDK](#).

7 Kantonsbeiträge

Der Kanton leistet jeder Gemeinde einen Beitrag von 50 % an die anrechenbaren Nettobetriebskosten. Diese Kosten werden bei der Standortgemeinde erhoben und die Kantonsbeiträge werden ausschliesslich für die Angebote der jeweiligen Standortgemeinde entrichtet.

8 Umsetzung durch externe Anbieter oder Private

Das TgS-Angebot kann ganz oder teilweise an externe Leistungsanbietende ausgelagert werden. In diesem Fall muss eine schriftliche Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden (siehe auch Punkt 2 oben).

Um Anspruch auf den Kantonsbeitrag zu erheben, hat die Gemeinde auch hier die Einhaltung der TgS-Richtlinien sicherzustellen. Damit die Einhaltung der Richtlinien überprüft werden können, muss die Gemeinde zu Aufsichtszwecken über die effektiven Kosten (Aufwand und Erträge), Nettokosten sowie über die Höhe der Elternbeiträge Auskunft geben können. In der Leistungsvereinbarung mit externen Leistungsanbietenden muss deshalb die Kostentransparenz sichergestellt werden.

Für Tagesfamilien gelten besondere Regelungen und Anforderungen, die über die Verträge geregelt werden. Siehe dazu Punkt 4.4 auf Seite 17 der Broschüre [Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Orientierungs- und Umsetzungshilfe](#).

9 Aufsicht

Auf kantonaler Ebene übt die Dienststelle Volksschulbildung die Aufsicht über die Tagesstrukturen aus.

Die kommunal zuständige Instanz übt die unmittelbare Aufsicht über die von den Schulen geführten Betreuungsangebote aus.

Die für die Aufsicht privater Angebote zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der Richtlinien mittels geeigneter Kontrollinstrumente.

Luzern, 20. Juni 2023
482567

Martina Krieg
Leiterin